

sen, und in hiesigen Creyß=Abschiedt de ao. 1672. enthalten, deswegen dahin einmüthig wie gerne man zu Respect Ihrer Churfürstl. Durchl. Denenselben durchgehends zu willfahren, Creyßes wegen begierig gewesen, und die Vorsorge vor Dero anvertraute Regimenter und untergebene Mannschafft höchlich zu rühmen Ursach gehabt, schließen müssen, daß weil in ietzt gedachten vorigen Creyß=Abschiedt allbereit klärlich exprimiret, daß die benimbten Pferde, oder vielmehr deren Unterhalt schon unter den gesetzten Gage und tractament begriffen und darzu geschlagen, so könne man diesfallß von dem einmal so mühefeelig gemachten Schluß nicht abgehen.

§. 6. Beym andern Punct aber hat man dafür gehalten, daß in Ansehung bey Ermangelung der Wägen mancher Krancker Soldat zurück bleiben und verderben müste, bey ieglicher Compagnie zu Ros und Fuß ein tüchtiger guter Rüstwagen vor die Krancken zu 4. guten Pferden nebenst 2. Knechten nöthig wäre, deswegen dann in Vorschlag kommen, daß man denen Officiers auf iede Compagnie 20. Ehr. Monathlich dergestalt ex cassa durch den Commissarium zahlen lassen, daß sie die Wägen tüchtig, nebenst den Pferd und Geschirr und zwey Knechten anschaffen und mundiren auch iederzeit recroutiren, der Commissarius auch darauff sehen solle, daß solche Wägen zu nichts anders als vor die Krancken und im Nothfall zum Proviand angewendet und gebraucht werden mögen, und dasern bey ein oder andern Officierern Mangel an geschwinden Berlag wäre, auf solchen Fall ein drey oder vier Monath diesfallß voraus gezahlet werden könnten, doch solle demjenigen Officierer bey der Compagnie so im Fort March keinen Wagen obgesetzter maßen geschaffet und dem Commissario in die Rollen zu bringen gestellet hat, die Zahlung ehe und bevor dasselbe würcklich erfolget, nicht gethan, oder wenn Vorschuß geschehen, wieder abgezogen, und vom Commissario gehörige Anstalt gemacht werden.

Von Anschaffung der Rüst- und Proviand Wägen.

§. 7. Bey dritten Punct sey die Beschaffenheit der Marqueten-ter bekannt, daherowegen keine besondere Verpflegung zu machen, noch der Creyß damit zu beschweren.

Von den Marqueten-tern.

§. 8. Viertens hat man gemeinet, daß es nothwendig bey denen, was allbereit vor diesen für gut befunden und festgestellet worden, sein Verbleiben, in Ansehung, daß das gemachte Ttractament ohne dieß im meisten umb ein ziemliches höher und heutiger Observanz nach besser, als bey einzigen andern Verfassungen der Armées und die in hiesigen Obersächf. Creyß gemachte Gage richtig erfolget und wäre sonst billig,

Wann die Feld-Verpflegung ihren Anfang nehme.

daß